

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der powerIT e.U., Markus Schilha (Stand: 1. Oktober 2012)

## 1. Grundlagen

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der powerIT e.U., Markus Schilha, Reinberg 62, 8250 Vorau gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die powerIT e.U., Markus Schilha, (im folgenden kurz „Auftragnehmer“ bzw. „powerIT“) gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden kurz „Auftraggeber“ bzw. „Kunde“ oder „Verbraucher“) erbringt.

**1.2** Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls gesondert vereinbarte sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die in Katalogen, Prospekten etc., enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sich der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

**1.3** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit. Dieser Bestimmung 1.3 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**1.4** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Diese Bestimmung 1.4 gilt nicht bei Verbrauchergeschäfte.

**1.5** Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt außer gegenüber Verbraucher eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

**1.6** Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (zB Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Errichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

**1.7** Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt auch dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber seinen Antrag über ein elektronisches Bestellsystem des Auftragnehmers (online-Bestellsystem wie zB Homepage, Customer Center, Virtual ISP) erteilt.

**1.8** Dem Auftraggeber sind die technischen Möglichkeiten der bestellten Produkte im Detail klar. Der Auftraggeber hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen vom Auftragnehmer, sowie des bestellten Produktes ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen.

**1.9** Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer (§ 104 TKG 2003): Bei Telefoniediensten ist der Auftraggeber berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder für den einzelnen Anruf zu unterdrücken, indem er direkt an seinem eigenen Endgerät die entsprechende Funktion aktiviert. Notruforganisationen sind in jedem Fall berechtigt, die Unterdrückung der Rufnummer aufzuheben. Auf das Bestehen der internationalen Notrufnummer 112 wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

**1.10** Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Der Auftragnehmer arbeitet im Hintergrund mit diversen Partnern zusammen. Ein Wechsel zwischen den Partnern kann der Auftragnehmer jederzeit durchführen, sofern sich die Leistungsmerkmale nicht verändern.

**1.11** Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der powerIT werden vom Auftraggeber in vollem Umfang akzeptiert. Diese sind online unter <http://www.power-it.at/unternehmen/agbs> abrufbar.

## **2. Preise und Zahlung**

**2.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise. Diese Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

**2.2** Änderungen der AGB, allfällige Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können vom Auftragnehmer vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website des Auftragnehmers abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch kostenlos zugesandt. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Der Auftragnehmer behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (zB Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor; bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen des Auftragnehmers anhängig ist und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Für alle Änderungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003): Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch den Auftragnehmer an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam.

Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

**2.3** Jegliche Anforderung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ist für den Auftraggeber kostenpflichtig. Neben den verwendeten Materialien sowie der angefallenen reinen Dienstleistungszeit werden auch die Wegzeiten stundenmäßig berechnet. Zusätzlich werden auch die Fahrtkosten verrechnet. Sofern die genauen Preise bzw. Pauschalabgeltungen nicht der Website des Auftragnehmers zu entnehmen sind, werden diese via Anbot und Bestellung definiert.

**2.4** Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich oder dreimonatlich im vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich oder dreimonatlich im nachhinein, verrechnet werden. Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

**2.5** Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen. Für beide Vertragsparteien kommen Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zur Anwendung.

**2.6** Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes 2.6 gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, sofern entweder der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen bzw. die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

**2.7** Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.  
Diese Bestimmung 2.7 gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### **3. Vertragsdauer**

**3.1** Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich, rechtzeitig und zeitnah zum Beginn der Zweimonatsfrist, hingewiesen.

Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungverzicht oder eine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum (maximale anfängliche Mindestvertragsdauer bis zu 24 Monate) abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu.

Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum (für Verbraucher maximale anfängliche Mindestvertragsdauer bis zu 24 Monaten) vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist. Wird der Vertrag vor Ablauf dieses Zeitraumes durch außerordentliche Kündigung seitens des Auftragnehmers beendet, dann ist vom Kunden mit Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu bezahlen. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechter Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichts angefallen wäre. Falls es in diesem Zusammenhang für bestimmte Dienste „Besondere Bestimmungen“ gibt, so haben diese vorrangig Gültigkeit. Die nachstehend angeführten Rechte des Auftragnehmers bei Zahlungsverzug des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

**3.2** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

**3.3** Der Auftragnehmer ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Auftraggeber

- seine Verpflichtungen gem. Pkt. 12.4 und Pkt. 13 verletzt;
- trotz Aufforderung des Auftragnehmers störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt;

Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen des Auftragnehmers.

**3.4** In jeden dieser Fälle bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf das vereinbarte Entgelt für die restliche Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin unberührt. Der Auftragnehmer ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen.

**3.5** Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, der Auftragnehmer zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche dem Auftragnehmer gegenüber ableiten.

#### **4. Rechnungseinspruch**

**4.1** Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Der Auftragnehmer wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch den Auftragnehmer die Einwendungen des Kunden aus Sicht des Auftragnehmers als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen ein Monat ab Zugang der Stellungnahme des Auftragnehmers bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme des Auftragnehmers, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu bestreiten. Der Auftragnehmer wird Verbraucher auf alle in diesem Punkt 4.1 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

**4.2** Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,-- (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich der Auftragnehmer vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

**4.3** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend der Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme des Auftragnehmers auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter: <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle>

**4.4** Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann der Auftragnehmer aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

**4.5** Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

**4.6** Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber vom Auftragnehmer nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, sofern entweder der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

**4.7** Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**4.8** Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, welche dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich in Papierform übermittelt wird, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf [http://www.rtr.at/de/tk/EEN\\_V\\_2011](http://www.rtr.at/de/tk/EEN_V_2011)) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

## **5. Leistung, Lieferung, Reparatur- und Lageraufträge**

**5.1** Der Auftragnehmer verrichtet EDV-Dienstleistungen nur in jenem Ausmaß, welche unter den vom Auftraggeber bereitgestellten sowie technischen Voraussetzungen möglich ist. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, so ist der Auftragnehmer nach vorheriger Anzeige beim Auftraggeber berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen.

**5.2** Die EDV-Dienstleistungen erfolgen nach Art und Umfang aufgrund des vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informations- und Datenmaterials. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei zur Verfügung gestellter Daten allfällige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Zudem hält der Auftraggeber den Auftragnehmer für sämtliche Ansprüche Dritter aus der Verletzung allfälliger Rechte schad- und klaglos.

**5.3** Der Ankauf einzelner Hardwarekomponenten und die Zusammenstellung der Hardwarekomponenten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass konkrete Hardwarekomponenten nicht mit anderen Hardwarekomponenten kompatibel sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Kompatibilität der konkreten Hardwarekomponenten.

**5.4** Der Auftragnehmer übernimmt, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, zudem keine Haftung dafür, dass allfällige Software (Software Dritter) allen Anforderungen des Auftraggebers genügt und in Verbindung mit anderen Programmen einwandfrei und/oder fehlerfrei funktioniert.

**5.5** Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung bzw. Fertigstellung möglichst einzuhalten. Es besteht jedoch hierauf kein Rechtsanspruch und sämtlich genannte Leistungs- /Liefertermine sind unverbindlich.

**5.6** Angestrebte Erfüllungstermine können im Übrigen nur dann eingehalten werden, sofern der Auftraggeber alle notwendigen Vorarbeiten leistet sowie die Grundvoraussetzungen selbst schafft. Zudem hat der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang nachzukommen.

**5.7** Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder nachträglich zur Verfügung gestellter Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

**5.8** Bei Reparaturaufträgen werden die von uns als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**5.9** Der Auftragnehmer ist befugt, für Geräte, die uns zur Reparatur oder Aufbewahrung überlassen worden sind, dem Auftraggeber eine angemessene Lagergebühr in Rechnung zu stellen. Sollte der Auftraggeber dieser Gegenstände der Zahlung der Lagergebühr nicht fristgerecht nachkommen, sind wir berechtigt, das betreffende Lagergerät eigenmächtig zu entsorgen, wobei der Auftraggeber die Kosten der Entsorgung zu tragen hat.

## **6. Lieferung von Waren/Hardware**

**6.1** Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

**6.2** Sofern nicht anders vereinbart, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin dem Auftragnehmer den Mangel angezeigt hat.

**6.3** Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen des Auftragnehmers entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

**6.4** In Abänderung von 6.3 gilt für Verbrauchergeschäfte: Der Auftragnehmer kann sich von der gewährleistungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen gesetzter Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise befreien. Eine Sachlieferung kann sich der Auftragnehmer von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung durch Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie binnen angemessener Frist befreien.

**6.5** Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des dem Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart. Bei Unternehmergeschäften sind dabei das richterliche Mäßigungsrecht und die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht ausgeschlossen.

**6.6** Die vereinbarten Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers, ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese vom Auftragnehmer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.

**6.7** Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat.

**6.8** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

**6.9** Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

## **7. Garantie**

**7.1** Der Auftragnehmer gewährt auf Personal Computer aus eigener Produktion und auf Einzelkomponenten 1 Jahr BRING-IN-Garantie. Bei Geräten wie Monitoren, Druckern, Scannern und ähnlichem für die der Produzent eine sogenannte Herstellergarantie gewährt, besteht keine zusätzliche Garantie des Auftragnehmers. Es kommen in diesen Fällen die Garantiebestimmungen der Hersteller zur Anwendung. Es ist daher bei diesen Geräten die Garantieabwicklung im Regelfall direkt zwischen dem Hersteller und dem Kunden, und nicht durch uns durchzuführen.

**7.2** Wird die Garantieabwicklung durch uns durchgeführt (wenn keine Herstellergarantie vorliegt) kann bei vielen Komponenten in Kulanz ein sofortiger Austausch bzw. eine Gutschrift erfolgen. Ansonsten wird die Garantie auf dem üblichen Weg über den Hersteller abgewickelt. Die durchschnittliche Dauer der Abwicklung beträgt einige Wochen. Sollten Sie einen sofortigen Ersatz benötigen, können wir Ihnen anbieten das Ersatzprodukt zu kaufen und nach Abwicklung durch den Hersteller eine entsprechende Gutschrift auszustellen.

**7.3** Werden uns Produkte mit einem angeblichen Defekt zur Garantieabwicklung übergeben, der Test dieser Produkte aber eine ordnungsgemäße Funktion ergibt, sind wir berechtigt die angefallenen Testkosten, zur Zeit eine Testpauschale in der Höhe von € 36,- inkl. MWSt., in Rechnung zu stellen. Probleme dieser Art treten im Computerbereich häufig durch unsachgemäßen Einbau, durch Inkompatibilitäten mit anderen Komponenten des Kunden oder falsche Einstellungen auf.

**7.4** Schicken Sie zur Garantieabwicklung Ihre Reklamation immer komplett ein – das heißt mit allen Teilen, die Sie von uns bei der Lieferung erhalten haben. Möglichst im Originalkarton inklusive Handbuch, Software/Treibern, Kabel, Netzgerät, etc ... Wenn Sie die Ware unvollständig einschicken, kann die Ware möglicherweise nicht getestet werden.



**7.5** Unsere Tests der eingeschickten Ware beziehen sich auf Ihre Fehlerbeschreibung. Kann aufgrund einer mangelhaften Beschreibung ein Fehler nicht reproduziert werden, sind wir berechtigt die Testkosten in Rechnung zu stellen. Deswegen ist es unbedingt notwendig eine ausführliche Fehlerbeschreibung der Reklamation beizufügen. (in welcher Umgebung tritt der Fehler auf, bei welcher Arbeit kommt es zu dem Fehler, wie äußert sich der Fehler, etc ...)

**7.6** Vielleicht liegt auch gar kein Defekt vor, sondern lediglich eine Inkompatibilität. Bei Inkompatibilitäten in Zusammenhang Ihrer eigenen Hard- und Software besteht gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei Gewährleistungs- oder Garantieanspruch. Klären Sie deshalb bitte vor dem Kauf, ob die Geräte zu einander passen. Das gleiche gilt auch bei Installationsfehlern.

**7.7** Sie haben jederzeit die Möglichkeit eine Herstellergarantie durch uns abwickeln zu lassen. Wir verrechnen dafür lediglich eine Bearbeitungspauschale von € 36,- inkl. MWSt. die bereits das Porto für das Einsenden der Ware enthält. Bitte bedenken Sie, dass Sie auch das Porto für den Hin- und Rücktransport zu tragen haben, falls Sie die Ware auf dem Versandweg zu uns bringen wollen.

**7.8** Wenn Sie Ware von uns erhalten, die äußerlich deutlich beschädigt ist (Loch im Karton, aufgerissen, Dellen,...) melden Sie dies bitte unverzüglich bei uns. Die Transportversicherung deckt den Schaden nur bei einer Meldung durch uns innerhalb von 6 Tagen nach Auslieferung.

**7.9** Der Gesetzgeber sieht eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab dem Erhalt der Ware vor. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist stets, dass der Fehler bei Übergabe (Erhalt der Ware) bereits vorgelegen hat, auch wenn er sich erst später zeigt. Nach 6 Monaten ist der Kunde beweispflichtig, dass der Fehler bereits bei Übergabe vorhanden war.

## **8. Umtausch und Rücksendung**

**8.1** Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, verkaufte bzw. gelieferte Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Erklären wir uns dazu bereit, so gelten nachstehende Bedingungen: Die Rücknahme oder ein Umtausch ist nur innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung bzw. Kaufdatum möglich. Es muss sich nachweislich um bei uns gekaufte Ware handeln. Ausgenommen sind daher Bestellware und preisreduzierte Restposten sowie Waren, die in gleicher Beschaffenheit nicht mehr vorrätig sind. Die Ware muss original verpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein. Der Auftraggeber trägt sämtliche mit der Retournahme verbundenen Transport- bzw. Portospesen. Außerdem werden für Retourwaren ausnahmslos mindestens 20% der Nettorechnungssumme in Rechnung gestellt.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

**9.1** Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Transport- und Manipulationskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

**9.2** Sofern dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum des Auftragnehmers, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Auftraggebers umgehend an den Auftragnehmer zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden. Bei einer Beschädigung wird der Auftraggeber nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich vom Auftragnehmer oder deren Beauftragten vorgenommen.

## **10. Datenschutz**

**10.1** Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz des Auftragnehmers ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

**10.2** Der Auftragnehmer schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, beim Auftragnehmer gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen des Auftragnehmers dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen des Auftragnehmers wird dieser je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

**10.3** Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit der Auftragnehmer gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Der Auftragnehmer wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG vom Auftragnehmer spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

**10.4** Der Auftragnehmer wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung, sofern der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb der Frist von drei Monaten nicht schriftlich beeinsprucht wurde, rechtlich angefochten werden kann. Im Streitfall wird der Auftragnehmer diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird der Auftragnehmer die Daten nicht löschen. Ansonsten wird der Auftragnehmer Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach wird der Auftragnehmer außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

Die nach dem ersten Absatz gespeicherten Verkehrsdaten dürfen für Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verarbeitet werden und unterliegen eingeschränktem Zugang durch Personen, die in diesen Bereichen tätig sind.

**10.5** Inhaltsdaten werden vom Auftragnehmer nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird der Auftragnehmer gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird der Auftragnehmer die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

**10.6** Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle der von ihm gewünschten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

**10.7** Gemäß § 103 TKG 2003 kann der Auftragnehmer ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Der Auftragnehmer ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichem Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gem § 103 Abs 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird der Auftragnehmer keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

**10.8** Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gem § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Eine Ausnahme besteht für Fälle von Werbeanrufen gem § 107 Abs 1a TKG.

**10.9** Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem. § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten des Auftragnehmers, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich auf den Vertragsunterlagen einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services vom Auftragnehmer sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern des Auftragnehmers in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich beim Auftragnehmer.

Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur in dem Ausmaß, als die konkreten Geschäftspartner namentlich bekannt gegeben wurden.

**10.10** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen des Auftragnehmers aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) zur Kenntnis, wonach der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Der Auftragnehmer wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein der Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) zu beachten und ihnen zu entsprechen.

**10.11** Der Kunde gibt seine Zustimmung zur Aufnahme in eine Referenzliste, die auch auf der Website vom Auftragnehmer veröffentlicht werden darf.

## **11. Datensicherheit**

**11.1** Der Auftragnehmer hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, beim Auftragnehmer gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

**11.2** In Abänderung von 11.1 gilt für Verbrauchergeschäfte: die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn dieser oder eine Person, für welche er einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

**11.3** Der Auftraggeber ist verpflichtet eine Datensicherung durchzuführen, bevor der Auftragnehmer Dienstleistungen durchführt. Weiters ist der Auftraggeber angehalten, regelmäßig Datensicherungen durchzuführen. Für etwaige Datenverluste haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## **12. Haftung, Haftungsausschluss und Beschränkungen, Verpflichtungen des Kunden**

**12.1** Der Auftragnehmer haftet gegenüber Unternehmen für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden). Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen den Auftragnehmer die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

**12.2** Der Auftragnehmer betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (vom Auftragnehmer oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Der Auftragnehmer behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen des Auftragnehmers unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust vom Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden.

**12.3** Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die vom Auftragnehmer zugestellt werden sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage des Auftragnehmers oder über eine Information durch den Auftragnehmer erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist. (zB Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) Der Auftragnehmer übernimmt für Schäden aus Obengenannten keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

**12.4** Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

**12.4.1** Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde haftet mit Ausnahme von Mehrwertdiensten, für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

**12.4.2** Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für den Auftragnehmer oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für den Auftragnehmer oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (zB offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist der Auftragnehmer zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (zB Sperre einzelner Ports). Der Auftragnehmer wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Der Auftragnehmer wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

**12.4.3** Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber dem Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragnehmer vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird der Auftragnehmer in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens des Auftragnehmers – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

**12.4.4** Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um dem Auftragnehmer die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt der Auftragnehmer für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (zB Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

**12.5** Bei Firewalls, die vom Auftragnehmer aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht der Auftragnehmer prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Auftragnehmer weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann.

Die Haftung des Auftragnehmers für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäfte gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

**12.6** Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch vom Auftragnehmer für andere Kunden des Auftragnehmers gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet der Auftragnehmer (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt (vgl. ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf [www.ispa.at](http://www.ispa.at)).

### **13. Besondere Verpflichtungen des Auftraggebers**

**13.1** Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 idgF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBI. idgF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber dem Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen vom Auftraggeber in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird der Auftragnehmer entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihm allein die Entscheidung zu, wie er darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

**13.2** Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) in der geltenden Fassung und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen insbesondere der Unterlassung der Verwendung von Telekommunikationsanlagen für anzeigepflichtige Dienste ohne vorherige Anzeige, konzessionspflichtige Dienste oder durch andere Rechtsvorschriften unterworfenen Nutzungen.

**13.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

**13.4** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass den Auftragnehmer keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich der Auftragnehmer anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird dem Auftragnehmer Spamming durch Auftraggeber anderer Provider bekannt, so kann er berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber verpflichtet sein, den Datentransfer zu Auftraggeber anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden. Auch in Fällen dieses Absatzes sind Ersatzansprüche der Auftraggeber aus bloß leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

**13.5** Der Auftragnehmer ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. – abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Auftraggeber – seine Verpflichtungen gem. 13.1 bis 13.4 verletzt; - trotz Aufforderung des Auftragnehmers störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt.

Sämtliche dieser Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. – abschaltung lassen den Anspruch des Auftragnehmers auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Fehlverhalten des Auftraggebers unberührt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. –abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen des Auftragnehmers.

## **14. Besondere Bestimmungen für DSL-Dienste**

**14.1** Voraussetzung für die Erbringung von sämtlichen DSL-Dienstleistungen einschließlich der Gewährung von entbündeltem Zugang (xDSL) ist das Bestehen oder die Herstellbarkeit einer Teilnehmeranschlussleitung (TASL) der Telekom Austria AG (nachfolgend kurz „Telekom Austria“) an der Anschlussadresse des Auftraggebers. Besteht an der Anschlussadresse des Auftraggebers kein aktiver Telefonanschluss der Telekom Austria, beauftragt der Auftragnehmer die Telekom Austria mit der Neuherstellung einer TASL. Hierfür ist die Möglichkeit einer physischen Zuleitung der TASL Voraussetzung. Liegt eine solche nicht vor, hat der Auftraggeber in Absprache mit der Telekom Austria für die entsprechende Zuleitungsmöglichkeit auf eigene Kosten zu sorgen. Nähere Informationen finden sich in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen der Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung.

**14.2** Selbst wenn an der Anschlussadresse des Auftraggebers eine TASL der Telekom Austria besteht, kann die tatsächliche Zuführung zum Wählamt der Telekom Austria (zB wegen Leitungsmangel) nicht garantiert werden.

**14.3** Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt! (zB aufgrund von Störfaktoren wie etwa zu große Leitungsdämpfungen)

**14.4** Für die Erbringung von Internet Dienstleistungen via ADSL durch den Auftragnehmer, ist neben dem Bestehen der TASL eine weitere Voraussetzung das Bestehen eines aktiven Telefonanschlusses des Auftraggebers bei der Telekom Austria nach deren jeweils aktuellen Tarifmodellen. Hinsichtlich des Sprachtelefoniedienstes ist der Auftraggeber Vertragspartner der Telekom Austria, hinsichtlich der Leistung „Zugang zum Internet“ ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für naked DSL- und SDSL-Dienstleistungen durch den Auftragnehmer, für die der Auftraggeber keinen Sprachtelefoniedienst bei der Telekom Austria beziehen muss.

**14.4.a** Der Auftraggeber stimmt zu, dass hinsichtlich ADSL-Zugangsleistung ein Vertragsverhältnis auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) „Online-ADSL“ (bzw. bei SDSL: „Online-SDSL“) – mit Ausnahme der Bestimmungen über eine Kündigung durch den Kunden – mit der Telekom Austria begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Dokumente der Telekom Austria sind unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) abrufbar bzw. werden auf Wunsch vom Auftragnehmer zugesandt. Hinsichtlich der Kundenerklärungen zum „Providerwechsel“, „Datenübermittlung“, „Beendigung des Endkundenvertragsverhältnisses“ ist der Auftragnehmer Erklärungsempfänger für die Telekom Austria.

**14.4.b** Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an die Telekom Austria und durch die Telekom Austria an den Auftragnehmer, die für die Einbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

**14.4.c** Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der Telekom Austria führt dazu, dass außer bei naked DSL und SDSL die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von der Vertragsbeendigung mit der Telekom Austria unverzüglich zu verständigen und das Vertragsverhältnis gegenüber dem Auftragnehmer, mit den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und –terminen zu kündigen. Der Auftraggeber ist dennoch jedenfalls verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit dem Auftragnehmer erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

**14.4.d** Wird auf Grund einer von der Telekom Austria veranlassten Sperre die ADSL-Zugangsleistung der Telekom Austria eingestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch, so gebührt ihm ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit dem Auftragnehmer erstmals gekündigt werden hätte können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche vom Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

**14.4.e** Beabsichtigt der Auftraggeber einen Providerwechsel, so ist auf den jeweils relevanten Formularen der Hinweis „Providerwechsel“ anzumerken, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass es auf Grund des Providerwechsels zu Änderungen in den von der Telekom Austria verrechneten Entgelten kommen kann. Ferner wird der Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt für den Providerwechsel verrechnen. Die jeweiligen Entgelte sind den entsprechenden Entgeltbestimmungen zu entnehmen.



**14.4.f** Der durch einen allfälligen späteren Produkt-, Modem- oder Providerwechsel des Kunden entstehende Einmalaufwand bei der Telekom Austria wird dem Endkunden von dieser mit einer der auf den Produkt-, Modem- oder Providerwechsel folgenden Rechnung gesondert in Rechnung gestellt. Durch einen Providerwechsel ist eine Vertragsanpassung auch des Vertragsverhältnisses zur Telekom Austria nötig. Dafür ist an die Telekom Austria für deren Aufwand ein Entgelt zu verrichten.

**14.5** Störungen, Mängel oder Schäden sind in allen Fällen, gleich ob der Auftraggeber sie bei der Erbringung der Internetzugangsdienstleistungen beim Auftragnehmer oder der ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria vermutet, immer beim Auftragnehmer zu melden. Die Zuordnung der Störung bzw. Behebung erfolgt in Kooperation mit dem Auftragnehmer und der Telekom Austria.

**14.6** Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Hardware oder sonstiges Equipment bleibt wenn mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde im Eigentum des Auftragnehmers und ist bei Beendigung des Vertrages oder einzelner Zusatzdienste an den Auftragnehmer zu retournieren. Die dafür gemäß den jeweils gültigen LB und EB erlegte Kautions wird unverzinst nach festgestellter mängelfreier Rückgabe sämtlicher Hardware bzw. sonstigen Equipments refundiert. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber dem Auftragnehmer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von Euro 250,- pro Gerät verpflichtet. Werden die Geräte nicht binnen 3 Jahre ab Vertragsbeendigung zurückgegeben, erklärt der Auftraggeber seinen Verzicht auf die erlegte Kautions.

Der Auftraggeber wird auf den Beginn der Frist sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Der Herausgabeanspruch vom Auftragnehmer, auf die zur Verfügung gestellten Geräte bleibt neben der vom Auftraggeber erlegten Kautions und neben der Bezahlung einer Vertragsstrafe bestehen. Wertmindernde Mängel, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Auftraggeber zu ersetzen.

## **15) Besondere Bestimmungen für Domainnamen und deren Verwaltung**

**15.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer die bestellte Domain im Namen des Auftraggebers bei der für die jeweilige Top Level Domain zuständige Registrierungsstelle zu registrieren. Durch die Bestellung einer Domain werden zwei Vertragsverhältnisse begründet: Einerseits zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hinsichtlich der Verwaltung der Domain (DNS Service, Support..), andererseits wird hinsichtlich der Registrierung (Delegation) der Domain ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der jeweils zuständigen Registrierungsstelle begründet, in welchem der Auftragnehmer als bloßer Vermittler im Auftrag des Auftraggebers auftritt. Als Domaininhaber wird ausschließlich der Auftraggeber eingetragen.

Die unterschiedlichen Top Level Domains werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Registrierungsstellen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt.

**15.2** Die Top Level Domains .at, .co.at und .or.at werden von der Registrierungsstelle nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend „nic.at“) verwaltet. Hinsichtlich der Registrierung und Führung der Domain besteht daher ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und nic.at direkt.

Der Auftraggeber akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at gelten bei allen Transaktionen (Neuregistrierung, Änderungen von Domaindaten etc.) die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers oder der Auftraggeber selbst durchführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien sind unter [www.nic.at](http://www.nic.at) abrufbar und werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Wunsch zugesandt.

**15.3** Hinsichtlich anderer Top Level Domains gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Vergaberichtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Wunsch zugesandt!

**15.4** Der Auftragnehmer fungiert hinsichtlich der für den Auftraggeber bei der Registrierungsstelle registrierten Domain für die Dauer dieses Vertrages als Verwaltungsstelle. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

**15.5** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer oder ein von ihr beauftragter Erfüllungsgehilfe als Rechnungsempfänger für die Domaingebühren bei der zuständigen Registrierungsstelle angeführt wird und die Domaingebühren direkt an den Auftragnehmer bzw. ihren Erfüllungsgehilfen verrechnet werden.

Die Verrechnung an den Auftraggeber erfolgt durch den Auftragnehmer, wobei die Domaingebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, in den Entgelten die der Auftragnehmer dem Auftraggeber verrechnet enthalten ist. Die Verrechnung der Domaingebühren erfolgt immer für die gesamte Mindestregistrierungsdauer im Voraus. Der Beginn der Verrechnung an den Auftraggeber wird durch die erfolgreiche Registrierung bzw. bei Domaintransfers, durch die erfolgreiche Übernahme der Domain durch den Auftragnehmer bestimmt. Bereits im Voraus geleistete Gebühren werden im Falle eines Domaintransfers nicht vom Auftragnehmer rückvergütet und es bestehen diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

**15.6** Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain. Insbesondere hat der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die tatsächliche erfolgreiche Zuteilung einer vom Auftraggeber bestellten Domain durch die Registrierungsstelle. Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass der Auftragnehmer keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die vom Auftraggeber bestellte Domain tatsächlich für den Auftraggeber registriert wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert sein wird. Der Auftragnehmer erwirbt oder vergibt keine Rechte an der Domain-Bezeichnung.

**15.7** Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere durch die Registrierung der Domain keine Rechte Dritter zu verletzen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Auftragnehmer behält sich aber das Recht vor, Bestellungen im Falle offensichtlicher Rechtsverletzungen, auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer, Ihre Erfüllungsgehilfen sowie die jeweilige Registrierungsstelle im Fall der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer behält sich im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte das Recht vor, die Verfügungsberechtigung des Auftraggebers über die betreffende Domain einzuschränken bzw. gänzlich zu sperren.

**15.8** Der Auftraggeber ist verpflichtet, folgende Daten bei der Bestellung wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer (falls vorhanden). Der Auftragnehmer übermittelt diese Daten sowie die Daten vom Auftraggeber genannter Ansprechpersonen (Contacts), zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung an die Registrierungsstelle. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der Veröffentlichung dieser Daten im Internet, insbesondere in der whois-Datenbank der jeweiligen Registrierungsstelle zu. Hinsichtlich sonstiger vom Auftraggeber bei der Bestellung genannten Ansprechpersonen (Contacts) erklärt der Auftraggeber, deren Zustimmung eingeholt zu haben und wird den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Daten aktuell zu halten und wird im Falle einer Änderung seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse, den Auftragnehmer unverzüglich informieren und mit der Aktualisierung beauftragen. Unterlässt dies der Auftraggeber, so haftet der Auftragnehmer in keinem Fall für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund falscher Daten in der jeweiligen whois-Datenbank entstehen können.

**15.9** Der Auftragnehmer wird sich bemühen, alle Bestellungen und Änderungsaufträge so schnell wie möglich und nach marktüblichen Standards zu bearbeiten, kann aber keine Mindestzeit für die Bearbeitung und Weiterleitung garantieren. Der Auftragnehmer haftet, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die aufgrund von Übermittlungsfehlern entstehen.

**15.10** Domains können ausschließlich für die jeweilige Mindestregistrierungsdauer registriert werden. Die Mindestregistrierungsdauer richtet sich nach der jeweiligen Top Level Domain und ist in der Leistungsbeschreibung für Domainregistrierungen definiert.

**15.11** Kündigt der Auftraggeber die Domain nicht schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestregistrierungsdauer, dann wird der Vertrag über die Domain wieder um die ursprüngliche Mindestvertragsdauer verlängert. Verbraucher werden vom Auftragnehmer mittels gesonderter E-Mail rechtzeitig auf ihr Kündigungsrecht und über die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung des Vertrages über die Domain um die ursprüngliche Mindestvertragsdauer) hingewiesen.

**15.12** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kündigung der Domain ausschließlich schriftlich über den Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein entsprechendes Kündigungsformular zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird nach Erhalt der Kündigung die Domain bei der zuständigen Registrierungsstelle im Auftrag des Auftraggebers kündigen.

**15.13** Gekündigte Domains werden nach Ablauf des Leistungszeitraumes von der Registrierungsstelle gelöscht und sind danach frei zur Neuregistrierung.

**15.14** Der Auftraggeber hat im Falle einer Kündigung oder eines Transfers der Domain keinen Anspruch auf Rückerstattung angesichts einer vereinbarten Mindestregistrierungsdauer bereits im Voraus bezahlter Entgelte und es bestehen diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

**15.15** Der Auftragnehmer ist bei Nichtbezahlung des Entgelts durch den Auftraggeber berechtigt die Verfügungsberechtigung des Auftraggebers über die betreffende Domain einzuschränken. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer zur Verweigerung von Domainbestellungen oder Änderungen an der Domain berechtigt.

**15.16** Hinsichtlich Streitigkeiten über .com, .net, .org, .info und .biz Top Level Domains – insbesondere wegen der Verletzung von Marken-, Namens- oder sonstiger Schutzrechte – unterwirft sich der Auftraggeber den Streitschlichtungsrichtlinien (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy) der Internet Corporation für Assigned Names and Numbers (nachfolgend „ICANN“), welche unter <http://www.icann.org/udrp/> abrufbar sind.

**15.17** Hinsichtlich Streitigkeiten über .eu Top Level Domains – insbesondere wegen der Verletzung von Marken-, Namens- oder sonstiger Schutzrechte – unterwirft sich der Auftraggeber den .eu Streitschlichtungsregeln, welche unter [www.adr.eu](http://www.adr.eu) abrufbar sind.

**15.18** Der Auftraggeber erklärt sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die der Auftragnehmer zu treffen hat, um nach der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy getroffene Entscheidungen eines von der ICANN autorisierten Schiedsgerichtes nachzukommen.

**15.19** Bei Umlaut-Domains (IDN) gilt zusätzlich: Der neue Domain-Standard setzt eine sog. Punny-Codierung (Übersetzung des erweiterten Zeichensatzes in den herkömmlichen ASCII-CODE) voraus. Die eingesetzte Software (Browser, E-Mail-Clients, FTP-Clients,...) muss in der Lage sein, IDN's korrekt zu verarbeiten. Nur so kann eine einwandfreie Funktionsweise gewährleistet werden. Vorerst werden von diversen Software-Herstellern Plugins zur Verfügung gestellt werden, später wird es in den verschiedenen Software-Produkten (Browser, E-Mail-Clients, FTP-Clients,...) fest verankert sein.

**15.20** Bei Domains welche nicht vom Auftragnehmer neu registriert und erfolgreich übernommen wurden, ist zu beachten, dass die Lösungsabläufe der Registrierungsstellen nicht beeinflussbar sind und oft sofort bei Nichtbezahlung der Domains eine Löschung erfolgt. Der Auftragnehmer hat darauf keinen wie immer gearteten Einfluss und kann für eine solche Löschung oder Neuregistrierung auf einen anderen Inhaber und deren Domainverlust sowie dadurch entstehenden Schaden nicht haften. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, ob seine Domain erfolgreich zum Auftragnehmer übernommen worden ist. Für eine Domain-Übernahme muss der alte Provider (Registrar) zustimmen.

**15.21** Bei Domain-Übernahmen (KK, Transfers) beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer und deren Partner sowie die möglichen Registrierungsstellen für die genannten Domains den Transfer durchzuführen. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer sowie den bisherigen Provider/Registrar, dass er als Inhaber befugt ist, den Auftrag zu erteilen und stellt gleichzeitig den Auftragnehmer und deren Partner von möglichen Ansprüchen Dritter aus dem Transfer frei.

### **16. Besondere Bestimmungen für Webhosting / Cloud-Services (Server, ...)**

**16.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungs-/Produktbeschreibungen für Webhosting-Produkte bzw. Cloud-Services. Die Cloud-Services umfassen einerseits Server-Produkte (virtuelle Server, Root-Server, ...) sowie managed Cloud/IT-Services wie hosted Exchange, Online Backup, Secure Data Space, Cloud Space, ...

**16.2** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten von Webhosting-Produkten und Cloud-Services Störungen in der Verfügbarkeit der angebotenen Dienste auftreten können. Der Auftragnehmer wird die in ihrem Einflussbereich liegenden technischen Systeme nach größtmöglicher Sorgfalt in bestmöglichem Zustand halten. Dennoch übernimmt der Auftragnehmer außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechungen und fehlerfrei funktionieren und dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

**16.3** Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Web-/Cloud-Space keine rechtswidrigen unsittlichen, sexuell anstößigen, unethischen oder sonstige unerlaubte Inhalte zu speichern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines solcherart unerwünschten Inhalts per E-Mail darüber informieren und unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, diesen Inhalt zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Beurteilung, ob gespeicherte Inhalte unsittlich, sexuell anstößig, unethisch oder sonst unerlaubt sind, liegt im Ermessen des Auftragnehmers. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang zu den Seiten des Auftraggebers ohne weitere Ankündigung oder Frist zu sperren. Bei Vorliegen eines rechtswidrigen Inhaltes ist der Auftragnehmer berechtigt, die gehostete Seite bzw. den angemieteten Cloud-Space/Server ohne Vorankündigung und ohne Einhaltung von Fristen zu sperren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle einer Sperre per E-Mail benachrichtigen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt den Auftragnehmer überdies zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

**16.4** Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die vom Auftraggeber am Web-/Cloud-Space gespeicherten Daten. Der Auftraggeber trägt die alleinige Haftung für die gespeicherten Inhalte. Jegliche Haftung vom Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer trifft keine Pflicht, die am Web-/Cloud-Space des Auftraggebers gespeicherten Daten auf gesetzwidrige Inhalte zu prüfen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugriff des Auftraggebers auf die gehostete Seite zu sperren und/oder inkriminierte Datenbestände zu löschen, wenn ein Verstoß gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu erwarten ist oder vorliegt. Insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer von Dritten auf rechtswidrige Inhalte hingewiesen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gehostete Seite unverzüglich und ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle einer Sperre per E-Mail darüber benachrichtigen.

**16.5** Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, auf den vom Auftragnehmer gehosteten Seiten keine Newsgroups oder Chatforen einzurichten oder unberechtigt urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern. Im Fall missbräuchlicher Verwendung ist der Auftragnehmer berechtigt, die gehostete Seite ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch abzustellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der ergriffenen Maßnahme oder Sperre per E-Mail benachrichtigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen den Auftragnehmer nach dem Urheberrechtsgesetz. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

## **17. Besondere Bestimmungen für den IP-basierenden Telefoniedienst (VoIP)**

**17.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungs-/Produktbeschreibungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Angebot des Auftraggebers abzulehnen, wenn sein Anschluss die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt in etwa dann, wenn die Kabellänge, die Dämpfung oder die Störbeläge zu groß sind.

**17.2** Voraussetzung für die Erbringung von VoIP ist das Bestehen eines Breitband-Internetzugangs, sowie der Betrieb eines Routers. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass VoIP Traffic bei dem Breitband-Anbieter erzeugt und daher Mehrkosten entstehen können. Pro Stunde benötigt ein Gespräch rund 45 MB. (bei ca. 100 kBit/s). Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für die Errichtung einer Notstromversorgung bzw. Internet-Backupleitung selbst verantwortlich ist, da der Telefondienst im Falle eines Strom- bzw. Internetausfalls nicht nutzbar ist.

**17.3** Bei bestellter Rufnummernübernahme (Rufnummer-Portierung) wird eine bestehende (Festnetz)-Nummer auf den VoIP Anschluss portiert. Alle Anschlüsse (TA, ADSL,...) in Zusammenhang mit der Rufnummer müssen dazu vom Auftragnehmer automatisch und zwingend gekündigt werden, wozu der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Bestellung ausdrücklich in seinem Namen bevollmächtigt. Die Rufnummer wird zur Nutzung während der Vertragsdauer bereitgestellt, sollte sie danach vom Auftraggeber nicht zu einem anderen Provider portiert werden, so kann sie nach Vertragsende an einen anderen Teilnehmer vergeben werden. Geografische vergebene Rufnummern (mit der Vorwahl etwa 01, 0316, ...) dürfen jeweils nur innerhalb des für den Nummernbereich festgelegten geografischen Gebietes verwendet werden. Ein Standortwechsel innerhalb desselben geografischen Gebietes ist jederzeit möglich.

**17.4** Die Rufnummer wird ausschließlich zur Nutzung während der Vertragsdauer bereitgestellt, nach Vertragskündigung wird die Rufnummer erneut an einen anderen Teilnehmer vergeben.

**17.5** Die Funktionalität von VoIP ist abhängig von der Leistungskraft des Internet-Zugangs, Surfverhalten, uvm. Der Auftragnehmer kann daher keine Haftungen übernehmen, sofern die Qualität schlecht bzw. die Erreichbarkeit nicht gegeben ist. Weiters werden nur VoIP-Produkte supportet, welche auch über einen Internet-Zugang vom Auftragnehmer, sowie deren Hardware, betrieben werden.

**17.6** Damit VoIP mit mehreren Clients stabil läuft, muss ein qualifiziertes Netzwerk beim Kunden installiert sein, wie zB Router mit QoS-Unterstützung, uvm. Empfohlen wird auch die Nutzung einer symmetrischen Leitung. Diese Anforderungen sind seitens des Auftraggebers zu errichten. Es liegt nicht im Aufgabengebiet des Auftragnehmers Hilfestellungen bzw. Konfigurationen im Netzwerk des Auftraggebers durchzuführen.

## **18. Besondere Bestimmungen für die Festnetz (CPS) / mobile Preselection**

**18.1** Die Mindestvertragslaufzeit wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, durch eine schriftliche Kündigung, kostenlos die Pre-Selection aufzuheben.

**18.2** Die Gesprächsgebühren werden monatlich oder dreimonatlich verrechnet. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch kostenlos einen Einzelgesprächsnachweis. Die aktuellen Tarife sind dem Auftraggeber auf der Website des Auftragnehmers jederzeit ersichtlich.

**18.3** Der Auftraggeber ist Auftraggeber der Telekom Austria AG oder eines Mobilfunkanbieters, über welchen der Zugang zum Verbindungsnetz des Auftragnehmers ermöglicht wird (Zugangsanschluss). Wird das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zugangsanschlusses des Anbieters beendet oder tritt ein Dritter in dieses Vertragsverhältnis ein (Übertragung), so ist mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Wirksamkeit der Übertragung das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer erst beendet, sofern eine ordentliche Kündigung stattfindet.

**18.4** Der Auftraggeber bestätigt, dass er rechtlicher Vertragspartner der genannten Telefonnummern ist, und somit die Berechtigung hat dieses Service zu bestellen.

**18.5** Bei der Nutzung von Preselect mobile fallen zusätzlich die Kosten für ein Festnetz-Gespräch des Mobilfunk-Anbieters an, da die Einwahlnummer eine Festnetznummer ist.

**18.6** Sollte die Produkttechnologie Preselection (CPS) aufgrund zukünftiger gesetzlicher Erlaubnis vom zugelassenen Gebiets-Netzbetreiber Telekom Austria eingestellt werden, stimmt der Auftraggeber – sofern er nicht hinsichtlich des Vertrages als Verbraucher (Privatperson) anzusehen ist – zu, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber zu gleichen oder preisgünstigeren Tarifen auf eine andere Produkttechnologie (VoIP, ISDN direkt,...) umstellt. Der Auftraggeber wird dazu rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor der Änderung) verständigt und erhält dann auch alle für die technische Umstellung notwendigen Formulare (Rufnummer-Portierung,...) zur Unterfertigung.

## **19. Besondere Bestimmungen für das mobile Internet**

**19.1** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Eine ordentliche Kündigung während der Mindestvertragslaufzeit ist nicht möglich.

**19.2** Eine Freischaltung dauert in der Regel 2-3 Werktage. Die Leistung vom Auftragnehmer ist erbracht, sobald die SIM-Karte für die Nutzung freigeschaltet und dem Auftraggeber mit der Hardware zugesandt wurde. Das Roaming (Verwendung der Produkte außerhalb Österreichs) ist deaktiviert. Bei Roaming-Freischaltung werden die Kosten je nach Höhe der Zone pro MB nachverrechnet.

**19.3** Die angegebenen Bandbreiten hängen vom jeweiligem Netzausbau ab, GPRS – ca. 56 kBit/s, UMTS/HSDPA – ca. 384-7.200 kBit/s. Allerdings verringert sich die Bandbreite je mehr User online sind. Der Auftragnehmer garantiert keine Bandbreiten. Eine zu geringe Bandbreite ist kein automatischer Kündigungsgrund des Auftraggebers.

## **20. Nutzung fremder Software**

**20.1** Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten.

**20.2** Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die vom Auftragnehmer nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen.

**20.3** Jedenfalls hält der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.

## **21. Lieferung und Erstellung von Software**

**21.1** Bei individuell vom Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch einen Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze beim Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

**21.2** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software

- allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden;
- mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet;
- weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können.

Davon unberührt bleibt eine allfällige gesetzliche Gewährleistung für Mängel an der durch den Auftragnehmer dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Software selber. Die Kompatibilität mit Standard-Software wird zugesichert.

Bei Unternehmerngeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

**21.3** Werden vom Auftragnehmer gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, die der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten.

## **22. Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen**

**22.1** Der Auftraggeber ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls die Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.

**22.2** Während erforderlicher Testläufe ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (zB Logos, Grafiken,...) die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

**22.3** Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

**22.4** Vom Auftraggeber beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erwirbt daran keinerlei Rechte. Der Auftraggeber sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen und hat den Auftragnehmer von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (zB Eingriff in das Urheberrecht Dritter,...) hinsichtlich von vom Auftraggeber beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

**22.5** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Auftraggebers, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

**22.6** Der Auftragnehmer räumt den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich und, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes das exklusive und unbefristete Recht ein, das vom Auftragnehmer entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internet für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und (außer bei Verbrauchern) schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

### **23. Urheberrecht**

**23.1** Sämtliche Urheberrechte an Leistungen (Programme, Dokumentationen, Homepages, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. seinen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erwirbt lediglich eine Werknutzungsbewilligung. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung dieser Leistungen werden keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

**23.2** Insbesondere verbleibt das Urheberrecht an Internet-Homepages, die vom Auftragnehmer gestaltet wurden, beim Auftragnehmer.

### **24. Störungsbehebung, Dienstqualität, Support**

**24.1** Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche vom Auftragnehmer zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben.

Der Kunde hat den Auftragnehmer bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und dem Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird der Auftragnehmer bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum eine beauftragte wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde dem Auftragnehmer jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand laut den Entgeltbestimmungen zu ersetzen.

**24.2** Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Auftragnehmer beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (zB Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.



**24.3** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 12.

Die Dienstqualität entnehmen Sie bitte den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

Wir messen den Datentransfer in unserem Netz regelmässig um Überlastungen zu vermeiden. Die Messungen beinhalten lediglich anonyme Daten und werden ausschließlich dazu verwendet, um Kapazitätsauslastungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Sicherheitsinformation gemäß § 25 Abs.4 Z8 TKG 2003 unter <http://www.power-it.at/files/agb/sicherheitsinformation.pdf>

**24.4** Der Auftragnehmer bietet seinen Kunden telefonischen technischen Support; dieser ist jedenfalls während der Bürozeiten (Montag bis Freitag von 9:00 – 18:00) bei vom Auftragnehmer verschuldeten technischen Störungen für den Kunden (mit Ausnahme seiner eigenen Telefonkosten) unter der Rufnummer 0680/4034863 kostenlos.

## **25. Sonstige Bestimmungen**

**25.1** Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**25.2** Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Auftragnehmer unwidersprochen sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

**25.3** Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, sind auf Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (Fernabsatzverträge), die Bestimmungen des KSchG anzuwenden. Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung innerhalb der Rücktrittsfristen gemäß § 5e KSchG zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beträgt grundsätzlich sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Verträgen über Dienstleistungen, die während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs ausgehandelt werden, beginnt die Rücktrittsfrist allerdings erst sobald der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt oder, wenn er die Dienstleistung erst später in Rechnung stellt, mit der ersten Rechnungslegung.

**25.4** Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichtes. (gilt nicht für Verbraucher) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Neben den Bestimmungen dieser AGB sowie den für das jeweilige Vertragsverhältnis anzuwendenden besonderen LB und EB gilt das TKG 2003.

**25.5** Der Auftragnehmer ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitragender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Verbraucher werden rechtzeitig darauf hingewiesen.